

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bot-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

**N. 19.**

Sonnabend, den 13. Februar

**1892.**

Unter dem Rindviehbestande des Schmiedemeisters Mehlhorn in Schönheide  
ist die **Maul- und Klauenfuchse** ausgebrochen.  
Schwarzenberg, den 9. Februar 1892.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Fhr. v. Wirsing.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Franz Ludwig Seidel** einge-  
tragene Grundstück, Fabrik- und Dampfmaschinengebäude, Nr. 401 B des  
Brandcatasters, Nr. 743 des Flurbuchs nebst der Parzelle Nr. 668a des Flur-  
buchs, eingetragen auf Folium 910 des Grundbuchs für **Schönheide**, geschätzt  
auf 20,500 M., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist  
**der 22. Februar 1892, Vormittags 10 Uhr**  
als **Versteigerungstermin**,

sowie

**der 1. März 1892, Vormittags 10 Uhr**

als Termin zu **Verkündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.  
Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres  
Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts  
eingesehen werden.

Eibenstock, am 4. Januar 1892.

**Königliches Amtsgericht.**  
Rauhsch. Grubbe, G.-S.

## Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Franz Ludwig Seidel** einge-  
tragene Grundstück, Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude, Nr. 461 des Brand-  
catasters, Nr. 665, 2702, 2703, 2704, 2705 und 2706 des Flurbuchs für Schön-  
heide, Folium 489 des Grundbuchs für **Schönheide**, geschätzt auf 22,500 M.,  
soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist  
**der 22. Februar 1892, Vormittags 10 Uhr**  
als **Versteigerungstermin**,

sowie

**der 1. März 1892, Vormittags 10 Uhr**

als Termin zu **Verkündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.  
Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres  
Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts  
eingesehen werden.

Eibenstock, am 4. Januar 1892.

**Königliches Amtsgericht.**  
Rauhsch. Grubbe, G.-S.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Vorbereitungen für den  
großen Handwerkerkongress, der am nächsten Montag  
in Berlin zusammentreten wird, sind nunmehr abge-  
schlossen, der Central-Ausschuß der vereinigten Innungs-  
verbände hat auch bereits die Resolutionen festgestellt,  
die dem Handwerkerkongress unterbreitet werden sollen.  
Den Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse  
der Handwerker-Konferenz vom 15. bis 17. Juni 1891  
wird Obermeister Beutel erstatten. Eine Diskussion  
soll sich hieran nicht knüpfen, die Debatte vielmehr  
den Referaten über die einzelnen Fragen folgen. Von  
diesen Einzelfragen wird zunächst die Forderung des  
Besähigungsnachweises erörtert werden. Referent für  
diese Frage ist der Vorsitzende des allgemeinen deutschen  
Handwerkerbundes, Viehl-München. Den wichtigsten  
Punkt der ganzen Verhandlungen wird das Referat  
des Dr. Ab. Schulz über die Stellung der Innungen,  
der Innungsausschüsse und Innungsverbände in der  
regierungsseitig als demnächst bevorstehend in der  
Form der Handwerkerkongressen verheißenen „Organi-  
sation des Handwerks“ bilden. Die Resolutionen,  
die für diese Frage vorbereitet sind, werden einen  
ganz neuen Standpunkt kundthun. Bekanntlich hat  
Minister v. Bötticher im Parlament erklärt, daß die  
Innungen auf der Handwerkerkongress nur mit ihren  
alten Forderungen aufgetreten seien, zu diesen alten  
Forderungen gehören auch die Gewerkekammern in  
der von den Innungen beantragten, von der Regierung

aber seit Jahren abgelehnten Form. Zur Zeit ist  
nun im Auftrage des Ministeriums für Handel und  
Gewerbe der Geh. Reg.-Rath Dr. Königs damit be-  
schäftigt, die von der Regierung angekündigte Organi-  
sation des Handwerks in die Wege zu leiten und  
zwar in Form von Handwerkerkammern, in denen,  
wie man in Innungskreisen befürchtet, in gleicher  
Weise wie z. B. in der Gewerbe-Deputation des Ber-  
liner Magistrats das Verwaltungselement überwiegt  
und das Handwerk selbst kaum zur Geltung kommen  
kann. Man will daher nunmehr von Seiten des  
deutschen Handwerks auf die Handwerkerkammern ganz  
verzichten und in den Resolutionen vorschlagen, die  
neue „Organisation des Handwerks“ aufzubauen auf  
die Innungsausschüsse und Innungsverbände, deren  
Bildung bisher schon gesetzlich gestattet war, die nun-  
mehr aber obligatorische Einrichtungen werden sollen,  
ausgestattet mit all' den Rechten, welche man staat-  
licherseits den „Handwerkerkammern“ geben wollte,  
und befugt, alle die Maßnahmen zu treffen, welche  
im Interesse des Handwerks geboten erscheinen, Be-  
stimmungen über das Halten von Lehrlingen, über  
die Beitragspflicht zu den Wohlfahrts-Einrichtungen  
der Innungen und dergleichen.

— Die Verurtheilung des Grafen Lim-  
burg-Stirum erregt überall das peinlichste  
Aufsehen. Man hatte selbst in Abgeordnetenkreisen  
angenommen, daß das Urtheil höchstens auf Verweis  
lauten werde. Von Zeitungsstimmen seien folgende  
erwähnt: Die „Kreuzzeitung“ schreibt kurz: „Zwei

disciplinargerichtliche Entscheidungen. Der Wirkliche  
Geheimrath, Gesandter z. D. Graf Limburg-Stirum  
ist wegen eines in der „Kreuzzeitung“ von ihm gegen  
den deutsch-österreichischen Handelsvertrag veröffent-  
lichten Artikels mit Dienstentlassung, welche, wie die  
„Nordd. Allg. Ztg.“ hervorhebt, den Verlust der Ge-  
haltsansprüche und der Führung des Gesandtentitels  
einschließt, bestraft. Gegen den jüdischen Landrichter  
Liebmann zu Frankfurt a. M., welcher nach Fest-  
stellung des hiesigen Landgerichtes in einer von ihm  
selbst veranlaßten Denunciations-Sache gegen den von  
ihm denuncirten Direktor Kallmann einen diesen be-  
lastenden Falsch eid geschworen hatte, ist im Disci-  
plinarverfahren auf Mahnung, dem niedrigsten Straf-  
maß, erkannt. Hierzu bemerkt das „Volk“: Die  
einfache Gegenüberstellung der Urtheile wirkt schon  
so empörend, daß jeder Kommentar überflüssig ist.  
Für diejenigen, welche es noch nicht wissen sollten,  
wollen wir nur noch erwähnen, daß der Landrichter  
Liebmann den Vorzug hat, Jude zu sein, indeß Graf  
Limburg-Stirum nur ein Deutscher ist“. Der  
„Reichsb.“ schreibt: „Es wäre dringend zu wünschen,  
daß im Abgeordnetenhaus der Justizverwaltung Ge-  
legenheit gegeben würde, die öffentliche Meinung über  
gewisse Fälle auf dem Justizgebiete, über welche das  
öffentliche Rechtsbewußtsein — um es ganz milde  
auszudrücken — eine tiefe Unbefriedigung empfindet,  
aufzuklären“.

— In der alten Königsstadt der preussischen  
Könige, in Königsberg i. Ostpr., ist an den

## Bekanntmachung.

Nachdem das Austragen der Anlagenzettel auf das Jahr 1892 beendet ist,  
wird hiermit in Gemäßheit des § 22 des Regulativs über die Erhebung der  
Gemeindeabgaben bekannt gegeben, daß etwaige **Reklamationen gegen die  
Höhe der Einschätzung** innerhalb einer vom Tage des Erscheinens dieser  
Bekanntmachung ab zu rechnenden **14-tägigen** und **bis spätestens zum  
19. Februar dieses Jahres laufenden Frist** unter gehöriger Beobachtung  
der auf den Anlagenzetteln vorgedruckten diesbezüglichen Bestimmungen bei dem  
unterzeichneten Stadtrathe schriftlich einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Frist  
eingehende Reklamationen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Ferner wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 obigen  
Regulativs eine jede abgabepflichtige Person, welche bei der Einschätzung bez.  
bei der Austragung der Anlagenzettel übergangen worden sein sollte, verpflichtet  
ist, dies sofort anzuzeigen und sich Bescheidung wegen seiner Einschätzung be-  
ziehentlich der zu zahlenden Anlagen zu holen hat, sowie daß nach § 28 des  
Abgabenregulativs eine Reklamation den Anlagenpflichtigen nicht von der Ver-  
pflichtung, an den festgesetzten Terminen den vollen Anlagenbetrag zu entrichten,  
befreit, sondern daß die Ausgleichung betreffs des etwa Zuvielgezahlten nach  
Beendigung des Reklamationsverfahrens erfolgt.

Betreffs der Geistlichen und Lehrer, welche bisher zufolge gesetzlicher Be-  
stimmung von der Bezahlung der Kirchenanlagen befreit waren, ist zu bemerken,  
daß für 1892 vorläufig von dem Abzuge der in Frage kommenden Beträge ab-  
gesehen werden ist, da zu erwarten ist, daß durch ein neues Gesetz mit rück-  
wirkender Kraft diese Befreiung aufgehoben werden wird. Sollte dies nicht der  
Fall sein, so wird die Abrechnung der Kirchenanlagen später erfolgen.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß am 15. dieses Monats der  
1. Termin der diesjährigen städtischen Anlagen, zu dessen Bezahlung eine drei-  
wöchige Frist zugelassen ist, fällig ist und daß nach Ablauf dieser Frist **ohne  
vorherige persönliche Erinnerung** gegen etwaige Restanten das Zwangs-  
verfahren eingeleitet werden wird.

Eibenstock, am 6. Februar 1892.

**Der Stadtrath.**  
Dr. Körner.

Bg.

## Anmeldungen

zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung für Eibenstock sind,  
wenn die Ausführung in dem im Monat April beginnenden ersten Bauabschnitte  
gewünscht wird, **spätestens bis zum 1. März** bei dem Postamt in Eibenstock  
schriftlich anzumelden.

**Später eingehende Anmeldungen können erst im zweiten,  
im Monat September beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt  
werden.**

Einer Erneuerung der hier bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.  
Leipzig, 6. Februar 1892.

**Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.**  
Walter.